Stiftung für Kinder in der Schweiz

Stiftungsreglement

I Inhalt

I Inhalt 2

II Name und Sitz 3

III Zweck 3

IV Stiftungsvermögen 3

V Organisation 4

VI Der Stiftungsrat 4

VI.1 Mitglieder 4

VI.2 Amtsdauer 4

VI.3 Aufgaben 4

VI.4 Vertretung 5

VI.5 Stiftungsratssitzungen 5

VI.6 Beschlussfassung 5

VI.7 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten des Stiftungsrates 6

VI.8 Pflichtenheft 6

VII Der Beirat 6

VIII Die Revisionsstelle 6

IX Datenschutz 7

X Geschäftsbüro / Domizil 7

XI Geschäftsjahr 7

II Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung für Kinder in der Schweiz – Maggi Romeo & Cornelia“ besteht eine Stiftung mit Sitz in Hergiswil/NW.

III Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und Förderung benachteiligter Kinder in der ganzen Schweiz.

Die Beeinträchtigung der Kinder kann soziale und/oder individuelle Gründe haben.

Die Stiftung will die Kinder ausserhalb der Herkunftsfamilie zur Selbständigkeit führen, die Basis für tragfähige soziale Beziehungen schaffen und die Kinder allgemein stärken für die Anforderungen des Lebens.

Möglich ist auch, die Herkunftsfamilien zu unterstützen, um eine Fremdplatzierung der Kinder zu vermeiden.

Ziel der Stiftung ist es, ein eigenes Haus zu schaffen und zu führen, welches den benachteiligten Kindern eine Heimstätte bietet zur Obhut und Ausbildung im Sinne des Stiftungszweckes. Dieses Haus soll als eine Art Bauernhof gestaltet sein, das auch die natürliche Beziehung zwischen Mensch und Tier fördert und auch eine Begegnungsstätte bildet für Ausbildner, Eltern und Kinder zwecks Erfahrungsaustausch und Förderung des Stiftungszweckes.

IV Stiftungsvermögen

Das anfänglich der Stiftung gewidmete Vermögen beträgt CHF 50'000.00.

Das Stiftungsvermögen ist durch allfällige Überschüsse aus der Jahresrechnung, durch Erträge aus Veranstaltungen und Sammelaktionen sowie durch Zuwendungen Dritter zu äufnen und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes können sowohl das jeweilige Stiftungsvermögen als auch dessen Erträge ganz oder teilweise verwendet werden.

V Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

a) Der Stiftungsrat
b) Der Beirat
c) Die Revisionsstelle

VI Der Stiftungsrat

VI.1 Mitglieder

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Ernennung von juristischen Personen als Stiftungsräte ist ausgeschlossen.

Das Präsidium der Stiftung umfasst eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat konstituiert sich im weiteren selbst.

VI.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Präsidentin/des Präsidenten und der Stiftungsrätinnen / Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

VI.3 Aufgaben

Der Stiftungsrat befasst sich mit allen Geschäften, die nicht kraft dieses Stiftungsreglementes einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung der Stiftung;
b) Erlass des Stiftungsreglements, weiterer Reglemente und allfälliger Weisungen;
c) Wahl und Wiederwahl der Präsidentin / des Präsidenten des Stiftungsrates;
d) Wahl neuer und Wiederwahl amtierender Stiftungsratsmitglieder;
e) Wahl der Mitglieder des Beirates;
f) Wahl der Revisionsstelle;
g) Wahl allfälliger weiterer Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
h) Regelung der Zeichnungsberechtigung;

i) Abschluss und Anpassung von Verträgen;
j) Genehmigung der langfristigen Finanzplanung, des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
k) Entscheidung von Fragen, die dem Stiftungsrat von den Kommissionen, Arbeitsgruppen und Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern vorgelegt werden;
l) Entscheidungen von Planungs- und Ausführungsfragen;
m) Vergabe von Arbeiten und Aufträgen.

Der Stiftungsrat kann den Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern konkrete Aufgaben übertragen. Er kann Verwaltungsaufgaben an einen Geschäftsführer oder an andere natürliche oder juristische Personen delegieren.

VI.4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

VI.5 Stiftungsratssitzungen

Die Präsidentin / der Präsidenten beruft den Stiftungsrat mindestens einmal pro Jahr sowie nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Stiftungsrätinnen / Stiftungsräten ein.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich. Die Einladung enthält die Traktandenliste und in der Regel die erforderlichen schriftlichen Unterlagen. Über die Stiftungsratssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

VI.6 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsrätinnen / Stiftungsräte anwesend ist.

Jede Stiftungsrätin / jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen:

a) Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Stiftungsrates;
c) Änderung des Stiftungsreglements.

Der Stiftungsrat kann Zirkularbeschlüsse fassen, sofern keine Stiftungsrätin/kein Stiftungsrat eine mündliche Beratung verlangt.

VI.7 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten des Stiftungsrates

Die Präsidentin / der Präsident des Stiftungsrates hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Leitung der Sitzung des Stiftungsrates;
b) Ausgleich von divergierenden Interessen;
c) Vertretung der Stiftung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft;
d) Öffentlichkeitsarbeiten.

VI.8 Pflichtenheft

Besondere Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates und der Präsidentin / des Präsidenten können in einem Pflichtenheft geregelt werden.

VII Der Beirat

Zur Unterstützung des Stiftungsrates sowie zur Realisierung der Projekte wählt der Stiftungsrat einen Beirat. Mitglieder des Beirates sind Persönlichkeiten, welche die Ziele und die Aktivitäten der Stiftung aktiv zu unterstützen bereit sind.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Beirates werden in einem Pflichtenheft geregelt.

VIII Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen hat. Die Revisionsstelle hat über ihre Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IX Datenschutz

Adressen von Spenderinnen und Spendern, Freunden und Interessenten dürfen weder verkauft, vermietet noch getauscht werden.

X Geschäftsbüro / Domizil

Der Stiftungsrat bestimmt die Geschäftsbüros oder das Domizil der Stiftung.

XI Geschäftsjahr

Der Stiftungsrat bestimmt Anfang und Ende des Geschäftsjahres.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 27. August 2007. Es tritt mit Annahme durch den Stiftungsrat und nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hergiswil, 19. September 2008

Romeo Maggi
Präsident des Stiftungsrates

Nicole Allemann
Stiftungsrätin